



Merkblatt zu Führungszeugnissen

Deutsches Führungszeugnis

Personen mit Wohnsitz im Ausland können den Antrag auf Ausstellung eines deutschen Führungszeugnisses direkt persönlich oder formlos per Post (nicht per E-Mail oder Fax) beim Bundesamt für Justiz unter folgender Anschrift stellen:

**Bundesamt für Justiz
-Bundeszentralregister-
Referat IV 2
53094 Bonn
Alemania**

Nähere Informationen zur Beantragung eines deutschen Führungszeugnisses finden Sie im Internet unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html

Bitte beachten Sie, dass bei einer schriftlichen Antragstellung Ihre Personendaten und Ihre Unterschrift durch eine deutsche Auslandsvertretung, eine ausländische Behörde oder einen Notar amtlich bestätigt werden müssen.

Sollten Sie diese amtliche Bestätigung durch eine deutsche Auslandsvertretung wünschen, so wird hierfür eine Gebühr in Höhe von € 56 fällig. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer örtlich zuständigen Auslandsvertretung, ob Sie für diese konsularische Dienstleistung einen Termin benötigen. Informationen hierzu erhalten Sie auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretungen in Spanien unter dem Link www.spanien.diplo.de

Besonderheiten

1. Erweitertes Führungszeugnis

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das "erweiterte Führungszeugnis" verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der den Antrag stellenden Person aus.

2. Europäisches Führungszeugnis

Personen, die – neben oder anstatt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen, ist gemäß § 30b BZRG zwingend ein Europäisches Führungszeugnis zu erteilen. Dieses enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht. Ein Europäisches Führungszeugnis wird beim Vorliegen der Voraussetzungen – je nach Antrag – sowohl als Privatführungszeugnis, als auch als Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde bzw. als erweitertes Führungszeugnis erteilt.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgen nicht.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/14.html>

Bei spanischen Behörden und vielen anderen ausländischen Stellen ist das deutsche Führungszeugnis üblicherweise mit Apostille vorzulegen. Dies wird bereits bei Beantragung auf dem Antragsformular kenntlich gemacht, damit direkt in Deutschland die Erteilung der Apostille durch das Bundesverwaltungsamt erfolgen kann. Die Übersendung ist in diesem Fall nur an eine deutsche Adresse möglich.

Spanisches Führungszeugnis

Die Ausstellung eines spanischen Führungszeugnisses kann persönlich oder postalisch direkt beim spanischen Justizministerium beantragt werden.

[Ein spanisches Führungszeugnis beinhaltet für EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne spanische Staatsangehörigkeit immer auch das Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates](#) (durch eine automatisch vorgenommene Abfrage bei der zentralen Behörde des Staates ihrer Staatsangehörigkeit).

Für Deutsche mit gemeldetem Wohnsitz in Spanien, die ein Führungszeugnis zur Vorlage bei spanischsprachigen Stellen benötigen, empfiehlt es sich daher, ein spanisches Führungszeugnis zu beantragen, da es als europäisches Führungszeugnis auch das deutsche Führungszeugnis enthält und deutlich schneller ausgestellt wird, weniger Gebühren kostet sowie keiner Übersetzung und keiner Apostille bedarf.

Nähere Informationen zur Beantragung eines spanischen Führungszeugnisses finden Sie im Internet unter <https://www.mjusticia.gob.es/es/ciudadanos/tramites/certificado-antecedentes>.

Es besteht auch die Möglichkeit, ein spanisches Führungszeugnis über ein kostenpflichtiges privates Dienstleistungsbüro (Gestoría) zu beantragen. Informationen, wo sich eine Gestoría in Ihrer Nähe befindet, erhalten Sie im Internet unter <https://www.gestorias.es/>.

Besonderheiten

Erweitertes Führungszeugnis

Ein "erweitertes Führungszeugnis" wird in Spanien für die Arbeit mit Minderjährigen benötigt, es heißt: *Certificado de Delitos de Naturaleza Sexual*.

Weitere Informationen unter:

<https://www.mjusticia.gob.es/es/ciudadanos/tramites/certificado-delitos>

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 91 557 90 27
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de